

11. J. 1916

**Landwirtschaftliche Urlaube.**

„Streffleur's Militärblatt“ verlaublich:

Den Kommandanten der Ersatzkörper (Anstalten usw.) steht das Recht zu, landwirtschaftliche Urlaube bis zum Höchstausmaße von drei Wochen (im allgemeinen 14 Tage) unter genauester Berücksichtigung der in den früheren Kriegsministerialerlassen angeführten Bedingungen an Mannschaftspersonen zu erteilen. Derlei Ansuchen sind deshalb von den betreffenden Kommandanten im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Sollten jedoch die Größe der Wirtschaft oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände eine Verlängerung desurlaubes erheischen, sind die bezüglichen Ansuchen von den Bittstellern zeitgerecht im Wege der politischen Behörden an das Militärkommando zu richten.